

## **Umweltinspektionsprogramm des Landeshauptmannes für die gewerblichen IPPC-Anlagen in Vorarlberg**

Auf Grund der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ist ein System für Umweltinspektionen einzuführen.

Gemäß § 82a Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 soll das Inspektionsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Inspektion der IPPC-Anlagen (§ 71b Z 1 GewO 1994) im Zuständigkeitsbereich des Landes Vorarlberg sicherstellen.

Im Inspektionsprogramm werden die im Zuständigkeitsbereich des Landes Vorarlberg liegenden gewerblichen IPPC-Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU) aufgeführt. Das Inspektionsprogramm wurde aus dem Inspektionsplan des Bundes („Nationaler Umweltinspektionsplan“) abgeleitet. Die konkreten IPPC- Anlagen sind im Anhang 1 dieses Programmes zu entnehmen.

### **1. Zuständigkeit und Geltungsbereich:**

Die Bezirkshauptmannschaften sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Genehmigung und die Inspektion für gewerbliche Betriebsanlagen im jeweiligen Bezirk zuständig.

### **2. Routinemäßige Inspektion:**

Der Zeitraum zwischen zwei Vorortbesichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der IPPC-Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Zum Bewertungsschema für die routinemäßige Inspektion wird auf die im Nationalen Umweltinspektionsplan enthaltenen Vorgaben verwiesen.

Wird bei einer routinemäßigen Inspektion festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vorortbesichtigung (nicht routinemäßige Inspektion) durchzuführen.

### **3. Nicht routinemäßige Inspektion:**

Eine nicht routinemäßige Inspektion ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen. Insbesondere in folgenden Fällen kann eine „nicht routinemäßige“ Inspektion erforderlich sein:

a) Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben

- b) Besondere Vorkommnisse, wie z. B. umweltrelevante Störungen, Störfälle, Zwischenfälle
- c) Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen
- d) Begründete Beschwerden von Anrainern (Nachbarn) oder der Standortgemeinde
- e) Schlussüberprüfung im Rahmen einer Neugenehmigung einer Anlage
- f) Schlussüberprüfung nach einer wesentlichen Änderungsgenehmigung

#### **4. Inspektionsbericht:**

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Inspektion ist ein Inspektionsbericht zu erstellen. Der Inspektionsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vorortbesichtigung durch die Inspektionsbehörde zur Stellungnahme zu übermitteln. Aus dem Inspektionsbericht wird eine Zusammenfassung erstellt.

#### **5. Veröffentlichung:**

Die Zusammenfassung des Inspektionsberichts ist bis spätestens vier Monate nach der durchgeführten Inspektion im Internet zu veröffentlichen. Zusammenfassungen der Inspektionsberichte für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994 werden auf der Homepage des Landes Vorarlberg sowie der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft veröffentlicht.

[www.vorarlberg.at/bhbludenz](http://www.vorarlberg.at/bhbludenz)  
[www.vorarlberg.at/bhbregenz](http://www.vorarlberg.at/bhbregenz)  
[www.vorarlberg.at/bhdornbirn](http://www.vorarlberg.at/bhdornbirn)  
[www.vorarlberg.at/bhfeldkirch](http://www.vorarlberg.at/bhfeldkirch)

#### **6. Geltungsdauer:**

Dieses Umweltinspektionsprogramm wird regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, fortgeschrieben. Insbesondere folgende Fälle können zu einer Überarbeitung des Programmes führen:

- Neue Erkenntnisse auf Grund durchgeführter Umweltinspektionen
- Neugenehmigung einer Anlage
- Änderungsgenehmigung einer Anlage
- Auflassung einer Anlage
- Änderung des Umweltmanagementsystems
- Neue Gesetzeslage
- Umstände, die eine Neubewertung des Inspektionsintervalls notwendig machen
- Besondere umweltrelevante Vorkommnisse

#### **7. Verzeichnis der IPPC-Anlagen:**

Anhang 1 dieses Umweltinspektionsprogramms enthält die IPPC-Anlagen nach der Gewerbeordnung 1994 im Bundesland Vorarlberg.